

**Verfahrensordnung für
Beschwerdeverfahren nach
dem deutschen Lieferketten-
sorgfaltspflichtengesetz
(LKSG) und Meldungen
nach dem
Hinweisgeberschutzgesetz
(HinSchG)**

Inhalt

Inhalt	2
1. Zweck dieser Verfahrensordnung	3
2. Anwendungsbereich	3
3. Anwendungsbereich	3
4. Hinweisgebende Personen	4
5. Art der Beschwerden und Hinweise	4
6. Eingerichtete Meldekanäle	4
6.1 Elektronisches Hinweisgebersystem SpeakUp	4
6.2 E-Mail	5
6.3 Hinweismöglichkeiten für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	5
7. Externe Meldestelle	5
8. Umgang mit Hinweisen aus vom Unternehmen eingerichteten Meldekanälen	6
8.1 Eingang der Beschwerde / Eingangsbestätigung	6
8.2 Prüfung des Hinweises und gegebenenfalls Aufklärung des Sachverhalts	6
8.3 Rückmeldung	6
9. Mögliche Folgemaßnahmen	7
10. Schutz der Vertraulichkeit / Unabhängigkeit der Meldestellenbeauftragten	7
11. Schutz der Hinweisgebenden Person	7
12. Schutz betroffener Personen	8
13. Datenschutz	8
14. Berichterstattung	8
15. Wirksamkeitsprüfung	8

1. Zweck dieser Verfahrensordnung

Für MANN+HUMMEL haben die Einhaltung von Gesetzen und internen Richtlinien, die Erfüllung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten, der faire Wettbewerb sowie der Schutz der eigenen Integrität höchste Priorität.

Verstöße gegen diese Regelungen, Richtlinien und Grundsätze können schwerwiegende Folgen für MANN+HUMMEL, Mitarbeiter, Geschäftspartner und sonstige Dritte haben und müssen daher frühzeitig erkannt werden, um entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten und mögliche Schäden abzuwenden.

Um Schäden von MANN+HUMMEL, seinen Mitarbeitern, Geschäftspartnern und sonstigen Dritten abzuwenden, hat MANN+HUMMEL hierfür verschiedene Meldekanäle etabliert, um sowohl den Anforderungen an das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz als auch denen des Hinweisgeberschutzgesetzes nachzukommen.

Diese Verfahrensordnung beschreibt, wie Mitarbeiter, Geschäftspartner und sonstige Dritte die von MANN+HUMMEL eingerichteten Meldekanäle nutzen können, um auf Missstände im Unternehmen oder in der Lieferkette – auf Wunsch auch anonym – hinzuweisen und wie diese Hinweise bearbeitet werden.

2. Anwendungsbereich

Diese Verfahrensordnung gilt für alle Standorte und Geschäftseinheiten von MANN+HUMMEL (Geltungsbereich). Änderungen der Verfahrensordnung sind jederzeit möglich. Die Verfahrensordnung wird regelmäßig auf Aktualität geprüft.

3. Anwendungsbereich

CCO	Corporate Compliance Officer
HinSchG	Hinweisgeberschutzgesetz
LC	Legal & Compliance-Abteilung
LkSG	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
MANN+HUMMEL	Sämtliche von der MANN+HUMMEL International GmbH & Co.KG kontrollierte Unternehmen
MBC	Management Board Committee
SpeakUP	bei MANN+HUMMEL im Einsatz befindliches Hinweisgebersystem

4. Hinweisgebende Personen

Hinweisgebende Person können alle internen und externen Personen oder Gruppen (NGOs) sein. Damit sind insbesondere folgende Personen eingeschlossen: Alle aktuellen und früheren Mitarbeiter- von MANN+HUMMEL, Geschäftspartner (unmittelbare und mittelbare Lieferanten sowie Kunden) und deren Mitarbeiter sowie sonstige Dritte.

5. Art der Beschwerden und Hinweise

Über die von MANN+HUMMEL eingerichteten Meldekanäle können Hinweise auf und Beschwerden über (nachfolgend zusammen als **Hinweise** bezeichnet) mögliche Gesetzes- und/oder Regelverstöße, bspw. Verstöße gegen den fairen Wettbewerb, konzerninterne Richtlinien, Sozialstandards sowie menschenrechtlicher oder umweltbezogener Verletzungen, die durch das wirtschaftliche Handeln von MANN+HUMMEL im eigenen Geschäftsbereich oder entlang der Lieferkette bevorstehen oder schon eingetreten sind, gemeldet werden (nachfolgend **Verstöße**).

MANN+HUMMEL ermutigt alle hinweisgebenden Personen begründete Verdachtsmomente oder Wissen über tatsächliche oder mögliche Verstöße, die bereits begangen wurden oder sehr wahrscheinlich erfolgen werden, sowie Versuche der Verschleierung solcher Verstöße zu melden. Die hinweisgebende Person soll eine Meldung stets abgeben, wenn sie im guten Glauben ist, dass die von ihr mitgeteilten Tatsachen zum Zeitpunkt des Hinweises zutreffend sind.

6. Eingerichtete Meldekanäle

MANN+HUMMEL bietet allen hinweisgebenden Personen die nachfolgenden Meldekanäle an. Alle Kanäle sind gleichwertig, d.h. es werden alle Hinweise, unabhängig über welchen Kanal sie eingehen, gleichbehandelt.

6.1 Elektronisches Hinweisgebersystem SpeakUp

Hinweise können über das elektronische Hinweisgebersystem „SpeakUp“ eingereicht werden. Bei dessen Nutzung bleibt die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person gewahrt. Hinweise können auch anonym eingereicht werden.

SpeakUp ist unter dem folgenden Link zu erreichen:

<https://speak-up.mann-hummel.com>

Das Hinweisgebersystem ist im Wesentlichen selbsterklärend und der Beschwerdeprozess ausführlich erläutert. Die Eingabemaske ist in deutscher und englischer Sprache sowie in weiteren 21 Sprachen abrufbar. Es wird bei Bedarf um weitere Sprachen erweitert.

6.2 E-Mail

Hinweise können auch direkt an den CCO an folgende E-Mailadresse gesendet werden:
compliance@mann-hummel.com

6.3 Hinweismöglichkeiten für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben alternativ die Möglichkeit Hinweise an eine der folgenden Personen zu richten:

- a) Vorgesetzte
- b) Senior Executives
- c) MBC
- d) LC
- e) Regional Compliance Officer
- f) Chief Legal Officer und Menschenrechtsbeauftragter
- g) Meldestellenbeauftragte
- h) CCO

Die bei a) bis g) eingehenden Hinweise werden an den CCO weitergeleitet. Das Gleiche gilt für Hinweise, die bei anderen Personen/Funktionen von MANN+HUMMEL eingereicht werden. Falls die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegen möchte, wird dies respektiert. Ebenso werden die Personen/Funktionen, die persönlich einen Hinweis erhalten, den Wunsch der hinweisgebenden Person, ihre Identität gegenüber dem CCO nicht offen zu legen, respektieren.

7. Externe Meldestelle

Hinweisgebende Personen können sich elektronisch, schriftlich, telefonisch oder persönlich bei der externen Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz melden. Es besteht dort auch die Möglichkeit, sich anonym zu melden.

- Den Link zum Elektronischen Hinweisgebersystem sowie dem elektronischen Formular und weiteren Information ist abrufbar unter:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html

- Schriftlich (in Deutsch oder Englisch) erreichen Sie die externe Meldestelle wie folgt:

Bundesamt für Justiz
Externe Meldestelle des Bundes
53094 Bonn

- Telefonisch (in Deutsch oder Englisch) können Sie die externe Meldestelle von Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und am Freitag von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr unter der Nummer +49 228 99 410-6644 erreichen.
- Sie können die externe Meldestelle auch persönlich aufsuchen. Bitte vereinbaren Sie hierzu schriftlich oder telefonisch (von Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und am Freitag von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr) einen Gesprächstermin.

8. Umgang mit Hinweisen aus vom Unternehmen eingerichteten Meldekanälen

8.1 Eingang der Beschwerde / Eingangsbestätigung

Jeder eingegangene Hinweis wird dokumentiert. Der CCO oder die von ihm ernannte(n) Meldestellenbeauftragte(n) (**Meldestellenbeauftragte**) bestätigt der hinweisgebenden Person, sofern diese im Hinweisgebersystem einen Postkasten eingerichtet oder Kontaktdaten hinterlassen hat, den Eingang des Hinweises spätestens nach sieben Tagen.

8.2 Prüfung des Hinweises und gegebenenfalls Aufklärung des Sachverhalts

Die Meldestellebeauftragte veranlasst alle weiteren wesentlichen Schritte zur Bearbeitung des Hinweises. Hierbei wird zunächst die Stichhaltigkeit des eingegangenen Hinweises bzw. des gemeldeten Verstoßes geprüft sowie der Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person erörtert. Die Meldestellenbeauftragte hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt und ersucht sie erforderlichenfalls um weitere Informationen; bei anonymen Meldungen jedoch nur, soweit dies möglich ist.

Im Falle eines konkreten Verdachts auf einen möglichen Verstoß wird die Meldestellebeauftragte den Sachverhalt selbst untersuchen, gegebenenfalls interne oder externe Spezialisten hinzuziehen und eine Untersuchung einleiten oder unter Wahrung des Vertraulichkeitsschutzes und des Datenschutzes den Hinweis an die intern zuständige Stelle zwecks weiterer Untersuchung und Bearbeitung weiterleiten. Die Einbindung weiterer Stellen erfolgt unter der Prämisse der Vertraulichkeit und dem Grundsatz der Unparteilichkeit.

Die Bearbeitungszeit ist abhängig vom jeweiligen Einzelfall und kann daher von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten dauern. MANN+HUMMEL ist jedoch bemüht, die Untersuchung zeitnah abzuschließen.

Falls weder ausreichende faktenbasierte Informationen vorliegen noch die Kontaktaufnahme mit der hinweisgebenden Person möglich ist, wird der gemeldete Verstoß aufgrund mangelnder Möglichkeit, den Sachverhalt aufzuklären, geschlossen.

8.3 Rückmeldung

Die hinweisgebende Person wird in den Fällen der Ziffer 8.2 innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Beschwerde eine Rückmeldung über die geplanten oder bereits umgesetzten Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese informiert. Eine Rückmeldung erfolgt allerdings nur, wenn dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Beschwerde sind, nicht beeinträchtigt werden.

Auch in den Fällen, in denen einem Hinweis nicht weiter nachgegangen und das Verfahren ohne weitere Maßnahmen abgeschlossen wird, erfolgt eine Rückmeldung. Steht nach Überzeugung der Meldestellenbeauftragten nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung, Erörterung und Untersuchung fest, dass kein Verstoß vorliegt, wird die hinweisgebende Person ebenfalls informiert. Das Verfahren wird in diesem Fall eingestellt.

9. Mögliche Folgemaßnahmen

Wenn die Untersuchung den Verstoß bestätigt, werden angemessene Folgemaßnahmen durch die im Unternehmen verantwortliche Stelle eingeleitet.

Im Falle eines Verstoßes gegen das LkSG kann im Austausch mit der hinweisgebenden Person ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise (insbesondere Präventiv- und / oder Abhilfemaßnahmen) erarbeitet werden.

10. Schutz der Vertraulichkeit / Unabhängigkeit der Meldstellenbeauftragten

Unabhängig davon, welcher Meldekanal von der hinweisgebenden Person gewählt wird, behandelt MANN+HUMMEL sämtliche Hinweise vertraulich. MANN+HUMMEL ist allerdings gehalten, gesetzliche Auskunftspflichten gegenüber Behörden sowie gesetzliche Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot zu beachten.

Die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person bleibt während des gesamten Prozesses gewahrt. Davon umfasst sind auch Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und der sonstigen in der Meldung genannten Personen. Nicht befugten Mitarbeitenden wird der Zugriff auf die Meldekanäle verwehrt.

Alle Informationen werden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vertraulichkeit durch die Meldstellenbeauftragte bearbeitet. Sie ist unparteiisch, das heißt, sie ist bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

Personenbezogene Informationen, die eine Identifizierung ermöglichen, dürfen nur auf „Need-to-know-Basis“ weitergegeben werden, wenn dies für die Untersuchung des Hinweises erforderlich ist und im Einklang mit Datenschutzanforderungen steht. Die Verarbeitung der Hinweise erfolgt im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

11. Schutz der Hinweisgebenden Person

MANN+HUMMEL stellt sicher, dass hinweisgebende Personen, die Verdachtsmomente in gutem Glauben melden, vor allen Einschüchterungen oder Repressalien geschützt sind, auch wenn sich der gemeldete Verdacht nicht bestätigt hat. „In gutem Glauben“ bedeutet, dass die Person im Zeitpunkt der Meldung überzeugt ist, dass die Darstellung der Wahrheit entspricht. Das ist unabhängig davon, ob eine spätere Untersuchung diese Darstellung bestätigt oder nicht. Eine wissentliche Falschmeldung über einen Verstoß mit dem Ziel, eine andere Person vorsätzlich und wahrheitswidrig zu beschuldigen, stellt einen Compliance-Verstoß dar und wird mit angemessenen Maßnahmen geahndet.

Einschüchterungsversuche und Repressalien gegenüber Mitarbeitenden, die in gutem Glauben ein tatsächliches oder vermutetes Fehlverhalten melden, werden nicht geduldet.

Wenn Sie den Eindruck haben, dass Sie aufgrund Ihrer Meldung von Verstößen Einschüchterungen oder Repressalien erleiden, wenden Sie sich an den CCO.

Compliance-Bedenken, die Einschüchterung oder Repressalien wegen der Meldung eines Verstoßes betreffen, werden ebenfalls nach den oben dargestellten Prinzipien untersucht.

Soweit die hinweisgebende Person Mitarbeitende eines unmittelbaren Zulieferers von MANN+HUMMEL ist, bemüht sich MANN+HUMMEL entsprechende vertragliche Regelungen mit dem Zulieferer zu treffen.

12. Schutz betroffener Personen

Jede von einem Hinweis betroffene Person wird zu gegebener Zeit und unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben über die gegen sie gerichteten Verdachtsäußerungen benachrichtigt. Das gilt nur dann nicht, wenn dies den Fortgang des Verfahrens erheblich erschweren würde. Die Benachrichtigung erfolgt spätestens nach Abschluss der Ermittlungen, bzw. dann wenn die Ermittlungen nicht mehr gefährdet werden können.

Für jede von einem Hinweis betroffene Person gilt so lange die Unschuldsvermutung, bis der Hinweis bestätigt worden ist.

13. Datenschutz

Bei Verfahren nach dieser Verfahrensordnung werden personenbezogene Daten erhoben und gespeichert. Der Umgang mit solchen personenbezogenen Daten erfolgt stets unter Einhaltung der geltenden Datenschutzvorgaben. Es werden nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet, die zur Abwicklung der in dieser Verfahrensordnung bezeichneten Zwecke erforderlich sind.

Im Übrigen wird auf die in SpeakUp hinterlegte Datenschutzerklärung hingewiesen.

Die jeweils geltenden gesetzlichen Aufbewahrungs- und Löschfristen werden gewahrt.

14. Berichterstattung

Neben den gesetzlichen Berichtspflichten bereitet der CCO einen jährlichen Bericht über die im Vorjahr gemeldeten Hinweise vor, den er im Executive Board Committee, im MBC, im Aufsichtsrat und im Europäischen Betriebsrat vorträgt. Des Weiteren berichtet er dem Executive Board Committee auf vierteljährlicher Basis über die im Vorquartal eingegangenen Hinweise. Alle Berichte werden in anonymisierter Form vorgetragen.

15. Wirksamkeitsprüfung

MANN+HUMMEL überprüft anlassbezogen aber mindestens einmal jährlich die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens.